

Mit Wirkung ab 1. Juli 2017 hat die DAK-Gesundheit im Bundesland Bremen ein **Genehmigungsverfahren für Verordnungen außerhalb des Regelfalles** nach § 8 Abs. 4 der Heilmittel-Richtlinie eingeführt. Dieses Verfahren **gilt für alle Maßnahmen der Physikalischen Therapie** gemäß Teil 1 Abschnitt D der Heilmittel-Richtlinie für Versicherte, **die das 18. Lebensjahr vollendet** haben. Der bislang geltende Genehmigungsverzicht wurde für diese Maßnahmen mit Wirkung nach dem 30.06.2017 zurückgenommen.

Nachstehender Fragen- und Antworten-Katalog unterstützt Sie bei der Umsetzung des Genehmigungsverfahrens. Daneben steht Ihnen unter der Rufnummer 040 325 325 730 montags bis freitags in der Zeit zwischen 8.00 und 18 Uhr eine Hotline zur Verfügung.

## 1. Gilt das Genehmigungsverfahren für alle physikalischen Therapiemaßnahmen?

JA.

Es ist nicht auf einzelne Maßnahmen und/oder Indikationsschlüssel begrenzt. Es gilt allerdings nur für Versicherte, die das 18. Lebensjahr bei Beginn der Therapie schon vollendet haben.

## 2. Für welche Verordnungen gilt das Verfahren?

- Nur für Physiotherapie-Verordnungen „außerhalb des Regelfalles“, Erst- und Folgeverordnungen sind nicht betroffen.
- Verordnungen für Versicherte, die bei Therapiebeginn noch nicht 18 Jahre alt sind, sind ebenfalls nicht betroffen. Hier wird weiterhin auf die Genehmigung verzichtet.
- Für Verordnungen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie und der Ergotherapie gilt bis auf weiteres weiterhin der Genehmigungsverzicht.
- Verordnungen von Zahnärzten sind ebenfalls nicht betroffen, hier gilt auch ein Genehmigungsverzicht – unabhängig vom Alter.

## 3. An welche Adresse werden die Verordnungen gesandt?

Übersenden Sie die Verordnungen bitte an die nachstehend genannte zentrale Annahmestelle:

DAK-Gesundheit,  
Heilmittel-Service,  
22788 Hamburg.

Bitte übersenden Sie die Verordnungen nicht per FAX oder E-Mail (siehe auch Antwort zu Frage 7).

## 4. Wie erfolgt die Genehmigung oder Ablehnung einer Verordnung?

- Wenn eine Verordnung genehmigt werden kann, erfolgt umgehend eine schriftliche Bestätigung per Post. Bei Einsendung der Verordnung durch den Leistungserbringer erhält dieser auch die Genehmigungsinformation.
- Ist eine Genehmigung nicht möglich, wird immer der/die Versicherte direkt informiert. Der Leistungserbringer erhält ebenfalls eine Information.
- Die Original-Verordnung wird nicht wieder zurückgesandt! Sie erhalten eine Kopie, die dem Original entspricht. Diese Kopie ist auch der Abrechnung beizufügen.
- *Unser Tipp:* Bei Nutzung der APP mobiLEOS® (siehe weiter unten) erhalten sie unmittelbar nach Absenden der Genehmigungsanfrage eine Information zu Genehmigung oder Ablehnung.

WICHTIG: Damit wir die Verordnung dem richtigen Leistungserbringer zuordnen können, vermerken Sie oben rechts auf dem Muster 13 bereits vor der Übersendung ihr Institutionskennzeichen!



5. Kann mit der Behandlung bereits begonnen werden, auch wenn die Entscheidung der DAK-Gesundheit noch aussteht?

JA.

Allerdings muss der Antrag auf Genehmigung **noch vor dem Beginn der Therapie gestellt werden**. Die DAK-Gesundheit übernimmt dann die Behandlungskosten längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Ablehnung dem Versicherten zugegangen ist (§ 8 Abs. 4 Satz 2 der Heilmittel-Richtlinie). D.h., die Bearbeitung im Genehmigungsverfahren hat bis zur Entscheidung durch die DAK-Gesundheit grundsätzlich keinen Einfluss auf die Therapie.

Beispiel: Verordnung vom 11.07.2017;  
Antrag auf Genehmigung bei der DAK-Gesundheit am 12.07.2017 (Postweg);  
Therapiebeginn am 14.07.2017;  
Ablehnung der DAK-Gesundheit am 18.07.2017:

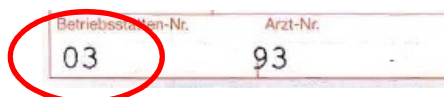
DAK-Gesundheit übernimmt die Therapiekosten vom 13.07.2017 (Tag nach Genehmigungsantrag) bis längstens 21.07.2017 (3. Tag nach Ablehnung).

**Unser TIPP:** Leistungserbringer, die die mobileOS® Physio - APP nutzen, erhalten eine Antwort zu einer Genehmigungsanfrage i.d.R. online innerhalb weniger Sekunden. Die Erfassung der Verordnungsdaten erfolgt in der APP, die DAK-Prüfkriterien sind hier bereits hinterlegt. Bei der APP handelt es sich nicht um eine Leistung der DAK-Gesundheit, der Anbieter ist jedoch Kooperationspartner der DAK-Gesundheit. Die Nutzung der APP ist freiwillig und beeinflusst nicht das Genehmigungsverhalten der DAK-Gesundheit. Sie ist kostenfrei, wenn sie ausschließlich für die Genehmigungsanfragen benutzt wird. Besuchen Sie auch die Homepage: [www.mobileos.de](http://www.mobileos.de)

6. Sind auch Verordnungen von Ärzten außerhalb Bremens betroffen?

NEIN.

Das Genehmigungsverfahren gilt bis auf weiteres nur für Ärzte/Arztpraxen, die der KV Bremen angeschlossen sind. Dies ist aus den ersten beiden Stellen der Betriebsstätten-Nummer auf der Verordnung (Muster 13) erkennbar. „03“ steht hier für die KV Bremen.



7. Kann die Zusendung einer Verordnung auch per E-Mail oder Fax erfolgen?

NEIN.

Zurzeit können wir leider kein sicheres E-Mail-Übermittlungsverfahren anbieten. Und da die Qualität von Fax-Schreiben leider häufig nicht ausreichend ist, muss die Übersendung auf dem Postweg erfolgen. Daneben besteht die Möglichkeit, die mobiLEOS®-APP zu nutzen (siehe weiter unten).

**8. Erfolgt die Bearbeitung auch in einem Service-Zentrum der DAK in Bremen oder Bremerhaven?**

NEIN.

Versicherte können Verordnungen in unseren Service-Zentren in Bremen oder Bremerhaven abgeben, die Bearbeitung erfolgt aber zentral durch unser Heilmittel-Management.

Versicherte, die eine Verordnung in unseren Service-Zentren abgeben, erhalten eine Kopie mit einem Annahme-Vermerk. Auf Basis dieser Verordnungs-Kopie kann die Behandlung aufgenommen werden.

**9. Wenn mit der Behandlung bereits begonnen werden, ohne dass eine Genehmigungsanfrage gestellt wurde: Erfolgt nachträglich eine Genehmigung?**

NEIN.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 der Heilmittel-Richtlinie sind die Verordnungen der **Krankenkasse vor der Fortsetzung der Therapie** vorzulegen. Bis auf weiteres akzeptieren wir auch Verordnungen, bei denen die erste Behandlung vor der Genehmigungsanfrage erfolgt ist. Sind bereits mehr als eine Behandlungseinheit abgegeben worden oder ist die Behandlung bereits abgeschlossen, erfolgt keine Genehmigung. Die Verordnung wird dann auch ggf. in der Abrechnungsprüfung vollständig abgesetzt.

Ihre DAK-Gesundheit  
Heilmittel-Management